

SATZUNG

der Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.

Stand: 12.10.2022

Der Vorstand



Lebenshilfe Schleiz - Bad Lobenstein e.V.
Markt 1 | 07907 Schleiz
Telefon: 0 36 63/40 21 19
Telefax: 0 36 63/42 07 04
geschaeftsstelle@lebenshilfe-schleiz.de
www.lebenshilfe-schleiz.de

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Vereinszweck	Seite 1
§ 3	Selbstlosigkeit	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Beiträge	Seite 3
§ 6	Organe des Vereins	Seite 4
§ 7	Der Vorstand	Seite 4
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 9	Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen	Seite 8
§ 10	Beurkundung von Beschlüssen	Seite 8
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	Seite 9



Satzung Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleiz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck Zweigstelle Bad Lobenstein eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte/mildtätige Zwecke“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4, 7, 9 und 10 sowie § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Wohlfahrtspflege und der Hilfen für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Wohnangebote, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Erholungs- und Freizeithilfen.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Interessenvertretung der betreuten Men-

schen und ihrer Angehörigen Lobbyarbeit auf allen politischen Ebenen zu leisten.

- (5) Der Verein unterstützt den Aufbau und die Arbeit von Netzwerken mit allen Organisationen verwandter Zielsetzungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Vereins, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, für deren Beschluss eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit, sollte er nach Möglichkeit mehrheitlich mit Angehörigen von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein im Rechtsverkehr gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Angestellte des Vereins und seiner Toch-

tergesellschaften dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wird ein Vorstandsmitglied beim Verein oder einer Tochtergesellschaft angestellt bzw. beschäftigt, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladefrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung und der

Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt das Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Erstellung des Jahresabschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Abstimmung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - c) die Beitragsordnung
 - d) Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder
 - e) Zweck- und Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beteiligung an Gesellschaften
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied ge-

leitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 9

Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versamm-

lungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck durchzuführende Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Landesverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Schleiz, den 12.10.2022

